

Gefahrenabwehrverordnung

zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 10.12.2024

Auf Grund der §§ 1 und 55 Absatz 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S.9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit den §§ 98 Absatz 2, 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nummer 5 Niedersächsisches Kommunalver-fassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Verord-nung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Haus-zugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, wenn sie in Anlagen liegen oder in Privateigentum stehen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsver-hältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen, Grill-plätze, Erholungsanlagen, Gewässer mit den Uferanlagen, Brunnen, Sportanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz-, und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswarte-häuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgewerbege-genstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3 Gebote und Verbote

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu ge-fährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,

5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
6. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
7. neben Wertstoffsammelcontainern (Altpapier, Altglas u.ä.) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Container zu entsorgen, beispielsweise durch Abstellen oder Ablegen der Abfälle oder Wertstoffe vor und neben dem Container. Dies gilt auch, wenn der Container bereits gefüllt ist. Auch verbotswidrig entsorgter Abfall bzw. Wertstoff darf nicht verstreut oder durchsucht werden.

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten:

1. Straßenlaternen, Straßennamenschilder, Verkehrszeichen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
2. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

(3) Die in den Bereich von Straßen und Anlagen hineinragenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen, Parkspuren und -plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(4) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, durch die Personen im Straßenverkehr verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen von landwirtschaftlichen Flächen, die der Tierhaltung dienen.

§ 5 Gefährliche Stoffe und Gegenstände

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Liegenschaften, auf öffentlichen Plätzen und in den Einrichtungen der Samtgemeinde Tarmstedt gelten folgende Verbote:

1. Das Mitführen und die Handhabung von gefährlichen Gegenständen und Stoffen sind untersagt.
2. Gefährliche Gegenstände und Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, explosive oder leicht entflammbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, offenes Feuer und akustische Signalgeräte mit technischer Verstärkung.
3. Zu den Liegenschaften und Einrichtungen der Samtgemeinde Tarmstedt zählen insbesondere Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, das Jugendzentrum, Spielplätze und Sportanlagen. Öffentliche Plätze im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet sind.

§ 6 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

1. gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
3. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.
4. alkoholische Getränke mitzunehmen und zu verzehren.

§ 7 Tiere

- (1) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 1. unbeaufsichtigt herumläuft;
 2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 3. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
 4. Ziffer 3 gilt entsprechend auch für Verunreinigungen durch Huf- und Klauentiere.
- (2) Innerhalb bebauter Ortslagen müssen Hunde im öffentlichen Verkehrsbereich stets an der Leine geführt werden.
- (3) Hunde sind bei öffentlichen Veranstaltungen und auf Sportanlagen stets an der Leine zu führen. Von allen Anlagen, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind, sind Hunde fernzuhalten.
- (4) Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich Personen nähern oder sichtbar werden. Alle Hunde sind insbesondere zum Schutz der Fauna während der jährlichen Brutzeit vom 01.04.-15.07. stets anzuleinen (Leinenzwang). Dies gilt besonders für Hunde in der Feldmark. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde, die sich erlaubter Weise auf der Jagd befinden. Es wird auf das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (5) Blindenhunde sind von Absatz 3 ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (6) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

